

Sehr geehrte Frau Ensslen,

vielen Dank für Ihre Nachricht an das Auswärtige Amt.

Leider findet das Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte auf die von Ihnen Genannten. keine Anwendung.

Als Ortskraft, die eine Aufnahmezusage erhält, gilt, wer unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder mittelbar für das Auswärtige Amt bei den Kulturmittlerorganisationen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.

Außerhalb eigens eingerichteter Programme wie dieses Ortskräfteverfahrens ist die Aufnahme von Personen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland rechtlich grundsätzlich nicht vorgesehen, da in der Bundesrepublik Deutschland der Grundsatz des territorialen Asyls gilt. Danach kann Asylsuchenden nur Schutz gewährt werden, wenn sie sich bereits auf deutschem Staatsgebiet bzw. an der deutschen Grenze befinden. Eine Vorwirkung des Asylgrundrechts, die die Bundesrepublik Deutschland zur Gestattung der Einreise verpflichtet, um einen künftigen Asylantrag zu ermöglichen (sog. humanitäres Visum), gibt es nicht.

Eine Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme aus dem Ausland kommt nur in besonderen Ausnahmefällen bei Vorliegen völkerrechtlicher oder dringender humanitärer Gründe oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Dringende humanitäre Gründe in diesem Sinne liegen insbesondere nur dann vor, wenn ein singuläres Einzelschicksal vorliegt, das die Petenten von anderen afghanischen Staatsangehörigen in vergleichbarer Situation unterscheidet.

Möglicherweise kommt jedoch die Beantragung eines regulären Visums für die Einreise nach Deutschland in Betracht. Da für alle nationalen Visa zum Daueraufenthalt die Zustimmung der Ausländerbehörde notwendig ist, empfehle ich Ihnen, mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland zu erörtern, ob und gegebenenfalls auf welcher Rechtsgrundlage diese einem Daueraufenthalt zustimmen würde. In diesem Fall könnte die Ausländerbehörde auch eine Vorabzustimmung abgeben, welche ein bei einer erreichbaren Auslandsvertretung durchzuführendes formelles Visumverfahren erheblich verkürzen könnte.

Ich bedauere, Ihnen aktuell keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Regina Wagner

Auswärtiges Amt, Referat 509

-- Einzelfälle des Visumrechts --

Werderscher Markt 1

D-11013 Berlin